



Brandschutznachweis

Genehmigungsplanung

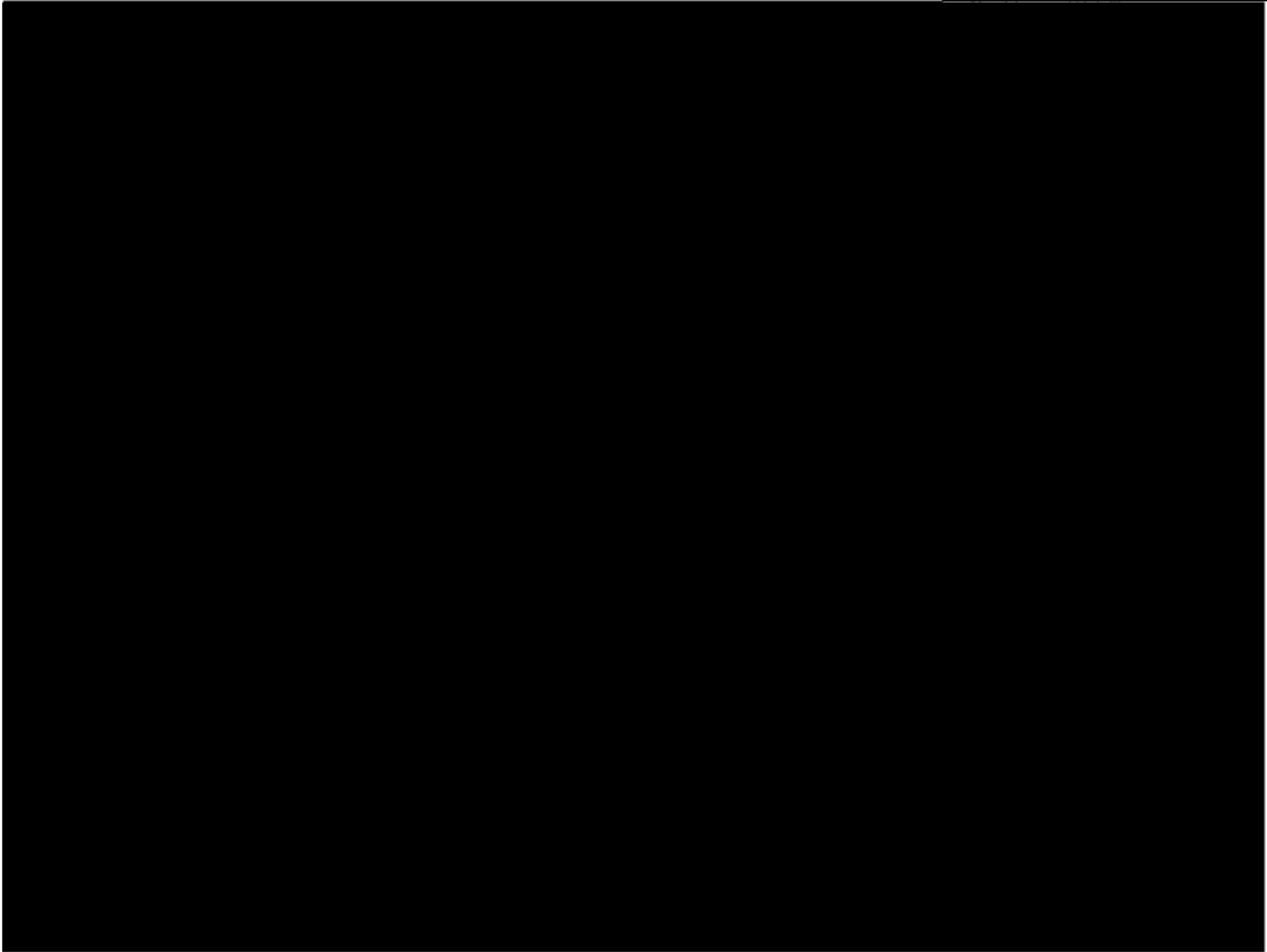
Dokumentname: LOR_BRA_X_1_4_GEN_BSN-2

Projektnummer (intern): 18673

Dokument: 2

Projekt: LOR Kita
Lortzingstr. 10
90429 Nürnberg

Bauherr: WBG Kommunal GmbH
Beuthener Straße 41
90471 Nürnberg



Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Auftrag	4
2	Voraussetzungen und Vorbemerkungen	4
3	Objektbeschreibung.....	6
4	Brandschutzrelevante Einzelheiten der Nutzung.....	7
4.1	Art der Nutzung.....	7
4.2	Anzahl und Art der nutzenden Personen.....	7
4.3	Explosions- oder erhöhte Brandgefahr.....	8
4.4	Brandlasten.....	8
5	Rechtlicher Geltungsbereich	9
6	Anforderungen an Baustoffe und Bauteile	9
6.1	Vorbemerkungen	9
6.2	Anforderungen nach BayBO	10
7	Abschnittsbildungen.....	14
7.1	Brandabschnitte.....	14
7.2	Nutzungseinheiten	14
8	Rettungswege.....	15
8.1	Allgemeine Anforderungen.....	15
8.2	Vorhandene Rettungswege.....	15
8.3	Treppen und notwendige Treppenräume	16
8.4	Rettungsweglänge.....	16
8.5	Rettungswegbreiten.....	16
8.6	Türen und Tore in Rettungswegen.....	17
9	Öffnungen zur Rauchableitung	17
9.1	Notwendiger Treppenraum.....	17
10	Technische Anlagen	18
10.1	Leitungsanlagen	18
10.2	Lüftungsanlagen.....	18
10.3	Anlagen zur Wärmeversorgung.....	19
10.4	Aufzugsanlagen	19

10.5	Blitzschutzanlage.....	20
10.6	Feststellanlagen	20
11	Brandbekämpfung	20
11.1	Flächen für die Feuerwehr	20
11.2	Feuerlöscher.....	20
11.3	Löschwasserversorgung	21
11.4	Löschwasserrückhaltung	21
12	Betriebliche und organisatorische Vorkehrung zum Brandschutz	21
12.1	Allgemeines.....	21
12.2	Brandschutzordnung und Brandschutzbeauftragter.....	22
12.3	Flucht- und Rettungspläne.....	22
12.4	Kennzeichnung der Rettungswege	22
12.5	Wartungen, Prüfungen.....	23
13	Beurteilungsgrundlagen.....	25
13.1	Vorhandene Unterlagen	25
13.2	Literaturverzeichnis	25
14	Zusammenfassung der Abweichungen.....	27
14.1	Notwendige Treppe ohne notwendigen Treppenraum in einer Nutzungseinheit größer 200 m ²	27
15	Umfang des Brandschutznachweises	28
Anlage: Bestätigung Löschwasser		1
Informativer Anhang zu Rettungswegbreiten		2
Informativer Anhang zu Feuerlöschern		1

1 Anlass und Auftrag

Der Bauherr, WBG Kommunal GmbH, plant folgendes Bauvorhaben:

LOR Kita
Lortzingstr. 10
90429 Nürnberg.

Im Rahmen der Genehmigungsplanung soll für diese Maßnahme ein Brandschutznachweis erstellt werden. Oehmke + Herbert Planungsgesellschaft im Bauwesen mbH wurde als Fachplaner beauftragt, den Brandschutznachweis im Rahmen der Genehmigungsplanung zu erstellen.

Der vorliegende Nachweis berücksichtigt die nach § 11 Bauvorlagenverordnung (BauVorV) erforderlichen Angaben.

2 Voraussetzungen und Vorbemerkungen

Sämtliche Angaben in den uns zur Verfügung gestellten Unterlagen werden als richtig vorausgesetzt, soweit nachfolgend nicht ausdrücklich etwas anderes gesagt wird.

Es wird angenommen, dass sämtliche geplante Baumaßnahmen den zurzeit gültigen Normen und Vorschriften sowie den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

Der Brandschutznachweis ist die Planung im Rahmen einer Bauvorlage. Die Anforderungen an den vorbeugenden Brandschutz werden aus dem bauordnungsrechtlichen Regelwerk für das konkrete Bauvorhaben abgeleitet. Die Einhaltung der baurechtlichen Schutzziele ist damit nachgewiesen.

Der vorliegende Brandschutznachweis erfolgt ausschließlich in brandschutztechnischer Hinsicht und erfüllt die in Bayern gültigen Mindestanforderungen sowohl des Bauordnungsrechts als auch der Technischen Regeln, die als Technische Baubestimmung eingeführt sind. Von den Technischen Baubestimmungen kann gemäß Artikel 81a Absatz 1 Satz 2 Bayerische Bauordnung (BayBO) abgewichen werden, wenn mit einer anderen Lösung in gleichem Maße die allgemeinen Anforderungen des Artikel 3 Satz 1 BayBO erfüllt werden. Von den dargelegten Anforderungen zum Brandschutz bleiben die weiteren Vorgaben aus diesen Vorschriften, beispielsweise Anforderungen zum barrierefreien Bauen, Hygiene, Explosionsschutz, etc. unberührt. Es wird darauf hingewiesen, dass durch diese Vorschriften unter Umständen noch weitergehende Anforderungen entstehen können.

Brandversicherungsrechtlich relevante Regelungen werden im Brandschutznachweis zur baurechtlichen Genehmigung nicht bewertet. Ebenso werden - soweit nachfolgend

nicht ausdrücklich etwas anderes gesagt wird - Belange des Arbeitsschutzes nicht bewertet. Arbeitsstättenrecht wird vom Bund erlassen. Bauordnungsrecht unterliegt der Länderhoheit. Im bauordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahren der Bauordnungsbehörden bzw. des Prüfsachverständigen können daher auch keine Abweichungen vom Arbeitsstättenrecht zugelassen oder bescheinigt werden. Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung muss der Arbeitgeber objektspezifische Festlegungen treffen. Im Rahmen von Ausführungsplanungen sind die einschlägigen Vorgaben des Arbeitsstättenrechts zu beachten.

Die Angabe der Rettungswegbreite erfolgt nur aus der Sicht des vorbeugenden Brandschutzes nach Landesbaurecht.

Die in diesem Nachweis gemachten brandschutztechnischen Angaben sowie angegebene Anordnungen sind auf die geplante Nutzung und Größe abgestimmt und erfordern bei einer abweichenden Umsetzung eine neue brandschutztechnische Überprüfung und ggf. ein Fortschreiben des Brandschutznachweises mit erneuter Vorlage bei der Genehmigungsbehörde. Daher gilt der vorliegende Nachweis ausschließlich für die in Kapitel 1 beschriebene Baumaßnahme und ist nicht auf andere Bauvorhaben oder ähnliche Gebäude übertragbar.

Der erforderliche Baustellen - Brandschutz ist nicht Bestandteil dieses Nachweises, sondern obliegt dem Ausführenden vor Ort.

Der erforderliche Nachweis über planungsrechtliche Abstandsflächen erfolgt durch den Entwurfsverfasser.

Der Brandschutznachweis ist eine Bauvorlage als Teil des Bauantrages und dokumentiert die erforderlichen Angaben nach § 11 BauVorIV. Darüber hinaus gibt es regelmäßig Fragestellungen, die über den Brandschutznachweis als Bauvorlage hinausgehen. Für Standardfälle sind diesem Brandschutznachweis informative Anhänge beigefügt, welche keine Bauvorlagen und somit auch nicht prüfpflichtig sind. Die Anhänge bieten Informationen zum weiteren Vorgehen und haben erläuternden Charakter. Teilweise werden auch Brandschutzmaßnahmen erläutert, die bauordnungsrechtlich nicht erforderlich sind.



3 Objektbeschreibung

Bauort	Lortzingstr. 10, 90429 Nürnberg
Nutzung	Kindergrippe und Kindergarten mit Mehrzweckraum
Baujahr	Neubau
Max. Abmessungen	20 m x 27 m
Max. Grundfläche	ca. 450 m ²
Geschosse	Erdgeschoss, Obergeschoss und Dachgeschoss
Lage Gebäude / Grundstücksgrenzen	Angebaut an den benachbarten Wohnbau
Flur-Nr./Gemarkung	941/8, 944, Gemarkung Höfen
Zufahrt	liegt an der öffentlichen Verkehrsfläche
Innere Erschließung	Treppenraum, Treppe ohne Treppenraum
Tragende Bauteile	Stahlbeton, Mauerwerk aus Kalksandstein
Außenwände	Mauerwerk, Wärmedämmverbundsystem, hinterlüftete Holzfassade
Decken	Stahlbetondecken
Bedachung	Schrägdach als Ziegeldach, Flachdach als Warmdach
Beheizung	Luft-Wasser-Wärmepumpe



Abbildung 1 Lageplan

4 Brandschutzrelevante Einzelheiten der Nutzung

4.1 Art der Nutzung

Das Gebäude hat ist eine Kindertagesstätte.

4.2 Anzahl und Art der nutzenden Personen

Die Planung orientiert sich an Personen, die größtenteils ortskundig, nicht schlafend und ohne wesentliche Beeinträchtigungen in ihrer körperlichen und geistigen Leistungsfähigkeit sind. Darüber hinaus gibt es kein definiertes Planungsziel, besondere Eigenschaften von Einzelpersonen oder Personengruppen zu berücksichtigen.

Bei der Anwesenheit von eingeschränkt handlungsfähigen Personen ist das baurechtliche Schutzziel der Rettung ebenso zu berücksichtigen. Die vorhandenen Podeste in

Treppenträumen können für den Zwischenaufenthalt von Personen mit motorischen Einschränkungen genutzt werden. Zusätzliche oder andere sichere Bereiche für den Zwischenaufenthalt müssen organisatorisch geregelt werden unter Berücksichtigung der tatsächlich Nutzenden. Besondere akustische oder optische Warneinrichtungen, betriebliche oder organisatorische Vorkehrungen können einzelfallbezogen erforderlich sein.

Im Rahmen des Brandschutznachweises als Bauvorlage werden keine konkreten Festlegungen zur Alarmierung und Evakuierung von eingeschränkt handlungsfähigen Personen getroffen aufgrund sich möglicherweise ändernder Gegebenheiten, die fallweise immer neu zu beurteilen sind.

Es wird von einer für die Nutzung üblichen Personenzahl ausgegangen.

Keiner der Räume wird von über 100 Personen genutzt.

4.3 Explosions- oder erhöhte Brandgefahr

Räume mit Explosions- oder erhöhter Brandgefahr im Sinne der Bayerischen Bauordnung sind z.B. Betriebs- oder Lagerräume, in denen mit explosiven oder leicht entzündlichen Stoffen umgegangen wird oder in denen explosive oder brennbare Gase, Dämpfe oder Stäube entstehen können.

Räume mit Explosions- oder erhöhter Brandgefahr wurden dem Nachweisersteller weder durch den Bauherrn bekannt gemacht, noch gehen diese aus den Entwurfsunterlagen hervor.

Anforderungen an Räume wie z.B. Müllräume, Räume für Feuerstätten oder elektrische Betriebsräume sind in der nachfolgenden Planung berücksichtigt.

4.4 Brandlasten

Für Brandlasten in Form von Baustoffen und Leitungsanlagen können sich bauordnungsrechtliche Anforderungen hinsichtlich des Brandverhaltens und der Abtrennung von Rettungswegen ergeben. Erforderliche Angaben werden in den entsprechenden Kapiteln gemacht.

Zusätzliche Angaben zu Brandlasten sind nicht erforderlich, da die Bayerische Bauordnung keine weiteren Vorgaben hierzu macht.

5 Rechtlicher Geltungsbereich

Der Brandschutznachweis beinhaltet die nach § 11 BauVorlV erforderlichen Angaben und Nachweise auf folgenden Grundlagen, in der jeweils aktuell gültigen Fassung:

- BayBO - Bayerische Bauordnung

Die Bayerischen Technischen Baubestimmungen (BayTB) werden beachtet.

Bei Anwendung der „allgemein anerkannten Regeln der Baukunst und Technik“ gemäß BayTB gelten die bauaufsichtlichen Anforderungen der Bayerischen Bauordnung als eingehalten (Artikel 81a BayBO).

Einstufung in eine Gebäudeklasse gemäß Artikel 2 Absatz 3 BayBO

Die Fußbodenoberkante des höchstgelegenen Geschosses, in dem ein Aufenthaltsraum möglich ist, hat eine Höhe von bis zu 7 m (ca. 6,95 m) über der Geländeoberfläche im Mittel. Damit handelt es sich bei dem Gebäude nach Artikel 2 Absatz 3 BayBO um ein Gebäude der **Gebäudeklasse 3**.

Einstufung als Sonderbau gemäß Artikel 2 Absatz 4 BayBO

Das Gebäude ist ein Sonderbau als Anlage bzw. mit Räumen besonderer Art oder Nutzung auf Grund des Tatbestandes, dass es eine Tageseinrichtung für Kinder ist (Nr. 12).

Das Gebäude wird als ungeregelter Sonderbau auf Grundlage der BayBO bewertet.

6 Anforderungen an Baustoffe und Bauteile

6.1 Vorbemerkungen

Die Bauteilanforderungen raumabschließender Bauteile sind auch in beiliegenden Plänen farblich gekennzeichnet.

In den nachfolgenden Tabellen werden die bauordnungsrechtlichen Begriffe verwendet. Allgemeine Anforderungen an das Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen sind im Art. 24 BayBO geregelt. Für Grundsatzanforderungen, Abkürzungen, Zuordnungen des Brandverhaltens oder Feuerwiderstandsklassen und dergleichen wird auf die Bayerischen Technischen Baubestimmungen (BayTB) verwiesen. Insbesondere sind dort auch die Verknüpfungen zwischen den bauordnungsrechtlichen Begriffen und den nationalen oder europäischen Bezeichnungen und Klassifizierungen enthalten.

6.2 Anforderungen nach BayBO

6.2.1 Tragende und aussteifende Bauteile

Bauprodukt / Bauart	Anforderung	Vorschrift
Tragende und aussteifende Wände und Stützen	feuerhemmend ¹	Art. 25 BayBO

¹ Dies gilt für Geschosse im Dachraum nur, wenn darüber noch Aufenthaltsräume möglich sind.

6.2.2 Außenwände

Bauprodukt / Bauart	Anforderung	Vorschrift
Nichttragende Außenwände und nichttragende Teile tragender Außenwände	normalentflammbar	Art. 26 BayBO
Oberflächen von Außenwänden sowie Außenwandbekleidungen einschließlich Dämmstoffe und Unterkonstruktionen	normalentflammbar ¹	Art. 26 BayBO

¹ Bei Außenwandkonstruktionen mit geschossübergreifenden Hohl- oder Lufträumen wie Doppelfassaden sind gegen die Brandausbreitung besondere Vorkehrungen zu treffen.

6.2.3 Trennwände

Bauprodukt / Bauart	Anforderung	Vorschrift
Trennwände - zwischen Nutzungseinheiten - zwischen Nutzungseinheiten und anders genutzten Räumen	feuerhemmend, raumabschließend ¹	Art. 27 BayBO
Öffnungsabschlüsse in Trennwänden	feuerhemmend, dicht- und selbstschließend	Art. 27 BayBO

¹ Trennwände werden bis zur Rohdecke, im Dachraum bis unter die Dachhaut geführt. Wenn in Dachräumen die Trennwände nur bis zur Rohdecke geführt werden, ist diese Decke als raumabschließendes Bauteil einschließlich der sie tragenden und aussteifenden Bauteile feuerhemmend herzustellen.

6.2.4 Wände anstelle von Brandwänden

Bauprodukt / Bauart	Anforderung	Vorschrift
Wände anstelle von Brandwänden (Gebäudeabschlusswände)	hochfeuerhemmend, raumabschließend ¹	Art. 28 BayBO
Öffnungen in Wänden anstelle von Brandwänden	hochfeuerhemmend, dicht und selbstschließend	Art. 28 BayBO
Dachanschluss	sind mindestens bis unter die Dachhaut zu führen ²	Art. 28 BayBO

¹ Bauteile mit brennbaren Baustoffen werden über Wände anstelle von Brandwänden nicht hinweg geführt. Bei Außenwandkonstruktionen, die eine seitliche Brandausbreitung begünstigen können, wie hinterlüfteten Außenwandbekleidungen oder Doppelfassaden, werden gegen die Brandausbreitung im Bereich der Wände anstelle von Brandwänden besondere Vorkehrungen getroffen. Außenwandbekleidungen von Gebäudeabschlusswänden sind einschließlich der Dämmstoffe und Unterkonstruktionen nichtbrennbar. Bauteile greifen in Wände anstelle von Brandwänden nur so weit ein, dass deren Feuerwiderstandsfähigkeit nicht beeinträchtigt wird; für Leitungen, Leitungsschlitze und Kamine wird dies entsprechend berücksichtigt.

Wände anstelle von Brandwänden dürfen von Systemböden aus nicht hochgeführt werden.

² Brennbare Teile des Daches werden über Wände anstelle von Brandwänden nicht hinweggeführt. Gemäß den Fragen und Antworten zur BayBO wird aber für die Verwendung einer bautechnischen Abdichtung von Brandwandanschlüssen im Dachbereich keine Abweichung erteilt. Brennbare Folien, die aus bauphysikalischen Gründen erforderlich sind, dürfen nur eine geringe Brandlast aufweisen und werden beidseitig vollständig von nichtbrennbaren Baustoffen (raumbeständige Dämmstoff, Mörtelbett, Blech, Bekiesung) abgedeckt und hohlraumfrei verlegt.

Dachflächenfenster, Oberlichte, Lichtkuppeln und Öffnungen in der Bedachung, müssen mindestens 1,25 m von Wänden anstelle von Brandwänden entfernt sein, wenn die Wand nicht mindestens 0,30 m über die Bedachung geführt ist; gleiches gilt für nicht dachparallel installierte Solaranlagen, Dachgauben und ähnliche Dachaufbauten aus brennbaren Baustoffen, wenn sie nicht durch diese Wände gegen Brandübertragung geschützt sind.

Dachparallel installierte Solaranlagen müssen mindestens 0,5 m von Wänden anstelle von Brandwänden entfernt sein, wenn sie nicht durch diese Wände gegen Brandübertragung geschützt sind.

6.2.5 Decken

Bauprodukt / Bauart	Anforderung	Vorschrift
Decken	feuerhemmend, raumabschließend	Art. 29 BayBO
Öffnungen in Decken	feuerhemmend	Art. 29 BayBO / Abs. 4 LAR

¹ Dies gilt für Geschosse im Dachraum nur, wenn darüber noch Aufenthaltsräume möglich sind.

6.2.6 Dächer

Bauprodukt / Bauart	Anforderung	Vorschrift
Bedachung	harte Bedachung ¹	Art. 30 BayBO
Dächer von Anbauten	innerhalb von 5 m feuerhemmend von innen nach außen ²	Art. 30 BayBO

¹ Dies gilt nicht für lichtdurchlässige Bedachungen aus nichtbrennbaren Baustoffen; brennbare Fugendichtungen, Dachflächenfenster, Eingangsüberdachungen und Vordächer aus nichtbrennbaren Baustoffen.

Begrünte Bedachungen gelten als harte Bedachungen, wenn sie den Anforderungen der BayTB A 2.1.9. entsprechen.

Dies gilt nicht für lichtdurchlässige Teilflächen aus brennbaren Baustoffen in Bedachungen; wenn Vorgaben nach BayTB A 2.1.9. eingehalten wird.

² Dies gilt nur, wenn die Dächer an Außenwände mit Öffnungen oder ohne Feuerwiderstandsfähigkeit anschließen.

6.2.7 Notwendige Treppen und Treppenträume

Bauprodukt / Bauart	Anforderung	Vorschrift
Tragende Teile der Treppen im Treppenraum	nichtbrennbar oder feuerhemmend	Art. 32 BayBO
Tragende Teile notwendiger Treppe	nichtbrennbar oder feuerhemmend	Art. 32 BayBO
Treppenraumwände	feuerhemmend, raumabschließend ¹	Art. 33 BayBO
Oberer Abschluss des Treppenraums	feuerhemmend, raumabschließend ²	Art. 33 BayBO
Türen in Treppenraumwänden zu Lager- und ähnlichen Räumen sowie zu sonstigen Räumen und Nutzungseinheiten mit mehr als 200 m ²	feuerhemmend, rauchdicht, selbstschließend ³	Art. 33 BayBO
Türen sonstigen Räumen und Nutzungseinheiten	vollwandig, dicht, selbstschließend	Art. 33 BayBO
Bekleidungen, Putze, Dämmstoffe, Unterdecken und Einbauten	nichtbrennbar	Art. 33 BayBO
Bodenbeläge ausgenommen Gleit-schutzprofile	schwerentflammbar	Art. 33 BayBO
Abtrennung von Leitungsanlagen	feuerhemmend aus nichtbrennbaren Baustoffen ⁴	Art. 33 BayBO / LAR
Abtrennung von Messeinrichtungen und Verteilern für elektrische Leitungsanlagen	feuerhemmend, nichtbrennbar Öffnungen zusätzlich mit umlaufender Dichtung	Art. 33 BayBO / LAR

¹ Dies gilt nicht für die Außenwände von Treppenträumen, die aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen und durch andere an diese Außenwände anschließende Gebäudeteile im Brandfall nicht gefährdet werden können.

Wände von notwendigen Treppenträumen dürfen von Systemböden aus nicht hochgeführt werden.

² Dies gilt nicht, wenn der obere Abschluss das Dach ist und die Treppenraumwände bis unter die Dachhaut reichen.

³ Die Feuerschutz- und Rauchschutzabschlüsse dürfen lichtdurchlässige Seitenteile und Oberlichte enthalten, wenn der Abschluss insgesamt nicht breiter als 2,50 m ist.

⁴ Dies kann durch Installationsschächte oder -kanäle (Brandbeanspruchung von innen) oder Unterdecken (Brandbeanspruchung von oben und unten) erfolgen. Die besonderen Anforderungen hinsichtlich der brandsicheren Befestigung der im Bereich zwischen den Geschossdecken und Unterdecken verlegten Leitungen sind zu beachten.

Dies gilt nicht für Leitungsanlagen die nichtbrennbar sind oder ausschließlich der Versorgung des notwendigen Treppenraumes dienen.

Die notwendige Treppe, die das Obergeschoss mit dem Erdgeschoss verbindet hat abweichend von Art. 33 Abs. 1 BayBO keinen notwendigen Treppenraum. Begründet wird die Abweichung dadurch, dass die Treppe den zweiten baulichen Rettungsweg darstellt. Bei allen Nutzungseinheiten führt der erste Rettungsweg über den notwendigen Treppenraum oder direkt ins Freie. Im Obergeschoss führt der erste Rettungsweg in einer Bypass-Lösung an dem offen gestalteten Bereich mit der notwendigen Treppe vorbei. Die Bypass-Lösung endet im notwendigen Treppenraum. Die Abweichung wird unter Kapitel 14.1 beantragt.

6.2.8 Geschossüberbrückende Installationsschächte

Bauprodukt / Bauart	Anforderung	Vorschrift
Schachtwände	feuerhemmend, raumabschließend, nichtbrennbar	Art. 38 i.V.m. 29 BayBO/ Abs. 3.5 LAR
Öffnungen in Schachtwänden	feuerhemmend, nichtbrennbar, umlaufend dicht schließend ¹	Art. 38 i.V.m. 29 BayBO/ Abs. 3.5 LAR

¹ Die Anforderung ist zum Beispiel erfüllt, für Türen, die für den Einbau in größerer Höhe zugelassen sind.

Auf eine selbstschließende Ausführung kann verzichtet werden, wenn betrieblich organisatorisch sichergestellt wird, dass die Schachtabschlüsse im Brandfall geschlossen sind.

7 Abschnittsbildungen

7.1 Brandabschnitte

Gemäß Art. 28 Abs. 2 BayBO sind Abschlusswände von Gebäuden als Brandwände auszubilden, wenn sie an der Nachbargrenze oder mit einem Abstand von weniger als 2,50 m gegenüber der Grundstücksgrenze errichtet werden. Dies ist nicht erforderlich, wenn ein Abstand von mindestens 5 m zu bestehenden oder nach den baurechtlichen Vorschriften zulässigen künftigen Gebäuden gesichert ist. Innere Brandwände sind erforderlich zur Unterteilung ausgedehnter Gebäude in Abständen von nicht mehr als 40 m.

Eine äußere Brandwände ist aufgrund der Lage des Gebäudes erforderlich. Im Süden liegt das Gebäude auf der Grundstücksgrenze. Hier wird eine Brandwand errichtet. Im Westen liegt das Gebäude zwar auf der Grundstücksgrenze, der Abstand von 5 m zum benachbarten Gebäude ist durch die Straße gegeben.

Eine innere Brandwand ist aufgrund der Größe des Gebäudes nicht erforderlich.

Bauteilanforderungen sind in der Tabelle in Kapitel 6 zusammengestellt und in beiliegenden Plänen ersichtlich.

7.2 Nutzungseinheiten

Der Begriff „Nutzungseinheit“ ist im Gesetz nicht abschließend definiert. Aus der beispielhaften Aufzählung in Artikel 31 Absatz 1 BayBO – „Nutzungseinheiten mit mindestens einem Aufenthaltsraum wie Wohnungen, Praxen, selbstständige Betriebsstätten“ – lässt sich jedoch ableiten, dass damit eine baulich abgegrenzte Folge von Räumen gemeint ist, die eine betrieblich/organisatorisch selbstständige Einheit bildet. Brandschutztechnisch getrennte Abschnitte innerhalb dieser Einheit bilden keine eigenen „Nutzungseinheiten“, sondern stellen – im Sinne der Regelung in Artikel 34 Absatz 1 Satz 2 Nr. 4 Halbsatz 2 BayBO – lediglich „Teile einer (größeren) Nutzungseinheit“ dar.

Im Erdgeschoss ist das Gebäude in drei Nutzungseinheiten aufgeteilt. Die Gruppenräume Kikri mit den danebenliegenden Räumen, der Speisesaal Kikri mit Küche und der Eingangsbereich mit Leitungsbüro bilden jeweils eine Nutzungseinheit. Im Obergeschoss ist das Gebäude ebenfalls in drei Nutzungseinheiten aufgeteilt. Der Speisesaal KiGa mit Küche bildet eine Nutzungseinheit, der Mehrzweckraum sowie die Gruppenräume der KiGa bilden jeweils eine Nutzungseinheit. Im Dachgeschoss gibt es eine Nutzungseinheit mit dem Personalraum.

8 Rettungswege

8.1 Allgemeine Anforderungen

Nach Artikel 31 BayBO müssen alle Nutzungseinheiten mit Aufenthaltsräumen in jedem Geschoss über mindestens zwei voneinander unabhängige Rettungswege verfügen. Für Nutzungseinheiten, die nicht zu ebener Erde liegen, führt der erste Rettungsweg über eine notwendige Treppe. Der zweite Rettungsweg kann eine mit Rettungsgeräten der Feuerwehr erreichbare Stelle der Nutzungseinheit sein oder über eine weitere notwendige Treppe erfolgen.

Bei Geschossen ohne Aufenthaltsräume genügt ein Rettungsweg. Bei zu ebener Erde liegenden Nutzungseinheiten bis 400 m² genügt ein Rettungsweg, wenn dieser unmittelbar ins Freie führt.

Bei Sonderbauten ist der zweite Rettungsweg über Rettungsgeräte der Feuerwehr nur zulässig, wenn keine Bedenken wegen der Personenrettung bestehen.

Bei Räumen, die nicht als Aufenthaltsräume genutzt werden, ist ein zweiter Rettungsweg nicht gefordert.

Unter Rettungswegen werden sowohl die Fluchtwege für Personen, die sich in dem Gebäude befinden, als auch die Angriffswege für die Feuerwehr verstanden.

8.2 Vorhandene Rettungswege

Das Gebäude ist so gestaltet, dass sowohl der erste, als auch der zweite Rettungsweg baulich gesichert sind. Eine Sicherstellung des 2. Rettungsweges mit Geräten der Feuerwehr ist daher nicht erforderlich. Eine Ausnahme bildet die Nutzungseinheit im Dachgeschoss. Der erste Rettungsweg wird vom Erdgeschoss bis ins Dachgeschoss über den notwendigen Treppenraum sichergestellt. Der zweite Rettungsweg führt im Erdgeschoss direkt ins Freie, im Obergeschoss führt der zweite Rettungsweg über die offene Treppe. Im Dachgeschoss wird der zweite Rettungsweg abweichend über die Geräte der Feuerwehr sichergestellt. Die Anleiterung erfolgt an die im Freien liegende Dachfläche. Dies ist zulässig, wenn nach Art. 31 Abs. 3 Satz 2 keine Bedenken wegen der Personenrettung bestehen. Die Räume der Kita, die den Sonderbautatbestand begründet befinden sich in den Geschossen unter dem Dachgeschoss. Der einzige Aufenthaltsraum im Dachgeschoss ist der Personalraum. Entsprechend der Nutzung sind die Personen, die sich im Dachgeschoss aufhalten alle ortskundig und es ist mit einer geringen Anzahl von erwachsenen Personen zu rechnen. Die genaue Lage der Rettungswege kann den Brandschutzplänen entnommen werden.

8.3 Treppen und notwendige Treppenräume

Gemäß Artikel 32 Absatz 1 BayBO muss jedes nicht zu ebener Erde liegende Geschoss eines Gebäudes über mindestens eine notwendige Treppe zugänglich sein.

Jede notwendige Treppe muss gemäß Artikel 33 Absatz 1 BayBO zur Sicherstellung der Rettungswege aus den Geschossen ins Freie in einem eigenen, durchgehenden Treppenraum liegen (notwendiger Treppenraum).

Notwendige Treppen sind in beiliegenden Plänen grün gekennzeichnet.

Jeder notwendige Treppenraum hat einen unmittelbaren Ausgang ins Freie.

Bei Leitungsführung in den notwendigen Treppenräumen sind die Leitungsanlagenrichtlinie und Lüftungsanlagenrichtlinie einzuhalten.

Bauteilanforderungen sind in der Tabelle in Kapitel 6 zusammengestellt und in beiliegenden Plänen ersichtlich.

8.4 Rettungsweglänge

Die maximal zulässige Rettungsweglänge beträgt 35 m gemäß Artikel 33 BayBO aus jedem Aufenthaltsraum bis zum Zugang zu einem notwendigen Treppenraum oder bis zum Ausgang ins Freie.

Die maximal zulässige Rettungsweglänge wird von allen Bereichen aus eingehalten.

8.5 Rettungswegbreiten

Gemäß Artikel 32 Absatz 5 BayBO muss die nutzbare Breite der Treppenläufe und Treppenabsätze notwendiger Treppen für den größten zu erwartenden Verkehr ausreichen. Notwendige Flure müssen nach Artikel 34 Absatz 2 BayBO so breit sein, dass sie für den größten zu erwartenden Verkehr ausreichen.

Konkrete Abmessungen zu Rettungswegbreiten hinsichtlich des Brandschutzes sind in der Bayerischen Bauordnung nicht enthalten. Baurechtlich gibt es daher für Regelbauten sowie unregelmäßige Sonderbauten keine konkreten Vorgaben bezüglich der Rettungswegbreiten. Aufgrund anderer Belange, wie beispielsweise dem Arbeitsstättenrecht oder der Barrierefreiheit können sich jedoch Anforderungen an die Breiten von Rettungswegen ergeben. Diese Vorgaben sind nicht Bestandteil des vorliegenden Brandschutznachweises.

Die DIN 18065 Gebäudetreppen ist eine als Technische Baubestimmung eingeführte Technische Regel. Gemäß Tabelle 1 ist für baurechtlich notwendige Treppen in Gebäuden eine nutzbare Laubbreite von mindestens 1,0 m vorgegeben. Für baurechtliche

notwendige Treppen in Wohngebäuden mit bis zu zwei Wohnungen und innerhalb von Wohnungen genügen mindestens 0,80 m.

Als Hilfestellung können dem informativen Anhang zu Rettungswegbreiten Angaben zu Mindestbreiten der Fluchtwege entnommen werden, die orientierend herangezogen werden können.

8.6 Türen und Tore in Rettungswegen

Durch geeignete Türbeschläge wird sichergestellt, dass im Gefahrenfall die Türen im Verlauf der Rettungswege ständig benutzbar sind.

Zur Sicherung von Ausgängen können bauordnungsrechtlich zugelassene Verriegelungssysteme wie z.B. Türwächter mit mechanischer Entriegelung oder Einrichtungen gemäß „Richtlinie über elektrische Verriegelungssysteme von Türen in Rettungswegen (EltVTR)“ zum Einsatz kommen. Elektrische Verriegelungen müssen mit einer leicht erreichbaren Nottaste im unmittelbaren Bereich der Tür ausgestattet sein.

Automatische Schiebetüren in Rettungswegen müssen gemäß der Richtlinie über automatische Schiebetüren in Rettungswegen (AutschR) ausgeführt werden.

9 Öffnungen zur Rauchableitung

Bauordnungsrechtlich verlangte Öffnungen zur Rauchableitung dienen der Unterstützung der Feuerwehr bei ihrer Arbeit, selbst wenn dafür keine quantifizierte Entrauchungswirkung vorgegeben ist.

Öffnungen zur Rauchableitung müssen nicht zwingend Rauchabzugsgeräte oder Rauchabzugsanlagen sein. Abschlüsse von Öffnungen zur Rauchableitung sowie deren Vorrichtungen zum Öffnen bedürfen keines Verwendbarkeitsnachweises.

Öffnungen zur Rauchableitung unterliegen nicht der Prüfpflicht durch einen Prüfsachverständigen für sicherheitstechnische Anlagen und Einrichtungen.

An Stelle von Öffnungen zur Rauchableitung können auch Fenster unter nachfolgenden Voraussetzungen dem gleichen Zweck dienen.

9.1 Notwendiger Treppenraum

Gemäß Art. 33 Abs. 8 BayBO müssen notwendige Treppenträume belüftet und zur Unterstützung wirksamer Löscharbeiten entraucht werden können.

Die Treppenträume im Gebäude haben an der obersten Stelle eine Öffnung zur Rauchableitung. Die Öffnungen zur Rauchableitung hat einen freien Querschnitt von

mindestens 1 m². Die Vorrichtungen zum Öffnen der Abschlüsse können vom Erdgeschoss sowie vom obersten Treppenabsatz aus bedient werden.

10 Technische Anlagen

10.1 Leitungsanlagen

Leitungsanlagen werden entsprechend der Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen (LAR) ausgeführt. Abweichungen nach Artikel 81a BayBO bleiben davon unberührt.

Leitungen dürfen durch raumabschließende Bauteile, für die eine Feuerwiderstandsfähigkeit vorgeschrieben ist (in beiliegenden Plänen farbig gekennzeichnete Bauteile), nur durch Abschottungen geführt werden, die mindestens die gleiche Feuerwiderstandsfähigkeit aufweisen wie die raumabschließenden Bauteile. Abweichend sind Erleichterungen für die Leitungsdurchführung durch feuerhemmende Wände oder einzelne Leitungen nach der Leitungsanlagenrichtlinie möglich.

Brennbare Leitungen, brennbare Leitungsanlagen und nichtbrennbare Leitungen mit brennbaren Dämmungen, die nicht der Versorgung eines notwendigen Flures oder notwendigen Treppenraumes oder einer Sicherheitsschleuse dienen, werden grundsätzlich gegenüber diesen Rettungswegen brandschutztechnisch abgeschottet. Dies kann durch Kanäle oder Schächte mit Feuerwiderstand (Brandbeanspruchung von innen) oder durch Brandschutz-Unterdecken (Brandbeanspruchung von oben und unten) erfolgen. Bei der Verwendung von Brandschutz-Unterdecken wird beachtet, dass Leitungen und Leitungsanlagen oberhalb der Unterdecken entsprechend den Vorgaben der Leitungsanlagenrichtlinie befestigt sind. Im Detail wird auf die Leitungsanlagenrichtlinie verwiesen.

Bauteilanforderungen sind in der Tabelle in Kapitel 6 zusammengestellt und in beiliegenden Plänen ersichtlich.

Auf den Funktionserhalt der elektrischen Leitungsanlagen gemäß Kapitel 5 der LAR ist zu achten.

10.2 Lüftungsanlagen

Lüftungsanlagen werden entsprechend der Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Lüftungsanlagen, Lüftungsanlagen-Richtlinie (LüAR) ausgeführt. Abweichungen nach Artikel 81a BayBO bleiben davon unberührt. Lüftungsanlagen werden vom Fachplaner der Lüftungsanlage geplant. Lüftungsanlagen nach LüAR sind auch Klimaanlage, raumlufthechnische Anlagen und Warmluftheizungen.

Lüftungsleitungen sowie deren Bekleidungen und Dämmstoffe bestehen gemäß Artikel 39 BayBO aus nichtbrennbaren Baustoffen. Die Verwendung von schwerentflammenden Baustoffen ist zulässig unter Beachtung der Voraussetzungen in der LüAR.

Leitungsabschnitte, die brandschutztechnisch zu trennende Abschnitte überbrücken, sind in der höchsten vorgeschriebenen Feuerwiderstandsfähigkeit der durchdrungenen raumabschließenden Bauteile auszuführen; andernfalls sind Brandschutzklappen in den Bauteilen vorzusehen. Wenn auf die Ausführung von Brandschutzklappen verzichtet werden kann, sind die Vorgaben der LüAR einzuhalten.

Dürfen in Bauteilen, die raumabschließend feuerwiderstandsfähig sein müssen, Überströmöffnungen ausgeführt werden, müssen nach BayTB A 2.1.3.3.1 die Verschlüsse dieser Öffnungen mit einer Rauchauslöseeinrichtung versehen sein und mindestens bei Zugrundelegung des Normbrandes nach DIN 4102-2:1977-09 den Durchtritt von Feuer und Rauch entsprechend der Feuerwiderstandsdauer der raumabschließenden Wände verhindern. Zur Erfüllung dieser Anforderungen ist die unter lfd. Nr. A 2.2.1.2 genannte technische Regel zu beachten. In Ermangelung einer allgemein anerkannten Regel der Technik für die Planung, Bemessung und Ausführung unter Verwendung dieser Verschlüsse ist ein Nachweis gemäß Art. 15 BayBO erforderlich.

Bei Sonderbauten mit großen Menschenansammlungen oder einer größeren Zahl von Personen mit eingeschränkter Mobilität werden zur Verhinderung der Rauchübertragung zusätzliche Rauchauslöseeinrichtungen für Brandschutzklappen erforderlich. Eine gleichwertige Lösung durch ein objektangepasstes Lüftungskonzept des Fachplaners der Lüftungsanlage, das gegebenenfalls mit dem Prüfsachverständigen für sicherheitstechnische Anlagen und Einrichtungen abgestimmt wird, ist gemäß Lüftungsanlagenrichtlinie ebenfalls möglich.

Bauteilanforderungen sind in der Tabelle in Kapitel 6 zusammengestellt und in beiliegenden Plänen ersichtlich.

10.3 Anlagen zur Wärmeversorgung

Die Wärmeversorgung des Gebäudes wird über eine Luft-Wasser-Wärmepumpe sichergestellt. Die Aufstellfläche des Gerätes ist auf dem Flachdach.

Hinsichtlich weiterer Anforderungen, die über den vorbeugenden Brandschutz hinausgehen wird auf die FeuV verwiesen.

10.4 Aufzugsanlagen

Aufzüge ohne eigene Fahrschächte sind gemäß Artikel 37 BayBO zulässig innerhalb eines notwendigen Treppenraums

10.5 Blitzschutzanlage

Gemäß Artikel 44 BayBO sind bauliche Anlagen, bei denen nach Lage, Bauart oder Nutzung Blitzschlag leicht eintreten kann oder zu schweren Folgen führen kann, mit dauernd wirksamen Blitzschutzanlagen zu versehen. Ein Blitzschlag bei einer baulichen Anlage kann grundsätzlich nie ausgeschlossen werden und kann immer zu schweren Folgen führen. Daher ist die Ausführung einer Blitzschutzanlage erforderlich.

Sollte der Bauherr die Lage, Bauart oder Nutzung so kennen und bewerten, dass Blitzschlag nicht eintreten und / oder zu schweren Folgen führen kann, kann er auf Blitzschutzanlagen verzichten.

10.6 Feststellanlagen

Selbstschließende Türen, Tore und sonstige Abschlüsse, die betriebsbedingt offengehalten werden sollen, erhalten eine geeignete Feststellanlage, deren Anwendbarkeit nachgewiesen ist, z.B. durch eine allgemeine Bauartgenehmigung.

Feuer- und Rauchschutztüren, die im täglichen Betrieb mit rauchmeldergesteuerten Feststellanlagen offen gehalten werden, schließen bei Auslösen der Rauchmelder, die Teil der Feststellanlage sind. Diese Rauchmelder können an eine eventuell vorhandene Brandmeldezentrale angeschlossen sein und eine technische Fehlermeldung abgeben, dürfen jedoch keinen Fernalarm bei der Feuerwehr auslösen.

11 Brandbekämpfung

Der abwehrende Brandschutz wird durch die gemeindliche Feuerwehr sichergestellt.

11.1 Flächen für die Feuerwehr

Die Feuerwehr erreicht das Gebäude über öffentliche Verkehrsflächen. Ausreichende Bewegungsflächen auf der öffentlichen Verkehrsfläche werden vorausgesetzt.

Zu- und Durchgänge, Zu- und Durchfahrten auf das Grundstück sowie Aufstellflächen für Hubrettungsfahrzeuge sind nicht erforderlich.

Die unter Kapitel 8 genannten Rettungswege sind zugleich Angriffswege.

11.2 Feuerlöscher

Angaben zur Brandbekämpfung mit Feuerlöschern können der Bayerischen Bauordnung nicht entnommen werden. Baurechtlich gibt es daher für Regelbauten sowie unregelmäßige Sonderbauten keine konkreten Vorgaben zu Feuerlöschern. Aufgrund anderer Belange, wie beispielsweise dem Arbeitsstättenrecht, können sich jedoch Anforderungen an die Ausstattung mit Feuerlöschern ergeben.

Vorgaben aus dem Arbeitsstättenrecht sind nicht Bestandteil des Brandschutznachweises. Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung hat der Arbeitgeber objektspezifische Festlegungen zu treffen.

Als Hilfestellung können dem informativen Anhang zu Feuerlöschern Angaben zur Ausstattung mit Feuerlöschern entnommen werden, die orientierend herangezogen werden können.

Angaben zur Kennzeichnung, zu Wartung und Prüfung siehe Kapitel 12.5.

11.3 Löschwasserversorgung

Die Sicherstellung des Grundschutzes der Löschwasserversorgung aus der öffentlichen Trinkwasserversorgung liegt im Verantwortungsbereich der Gemeinde.

Gemäß dem Arbeitsblatt W405 des DVGW wird für die Gebäude ein zweistündiger Löschwasserbedarf von 96 m³/h für den Grundschutz erforderlich. Die Bestätigung über die Löschwasserversorgung vom örtlichen Wasserversorger liegt bei.

11.4 Löschwasserrückhaltung

Eine Lagerung wassergefährdender Stoffe, die eine Löschwasserrückhaltung gemäß den Anforderungen der LÖRüRL erforderlich macht, liegt zum Zeitpunkt der Nachweiserstellung nicht vor.

12 Betriebliche und organisatorische Vorkehrung zum Brandschutz

12.1 Allgemeines

Die betrieblichen und organisatorischen Maßnahmen zur Brandverhütung, Brandbekämpfung und Rettung von Menschen und Tieren gemäß den Vorgaben der Verordnung über die Verhütung von Bränden (VVB) sind einzuhalten. Insbesondere auf die Sicherstellung der Rettungswege nach § 22 VVB wird hingewiesen.

Türen von Rettungswegen und Notausgängen aus Räumen und Gebäuden, die dem Aufenthalt einer größeren Anzahl von Menschen dienen, wie Mehrfamilienwohnhäuser, Veranstaltungsräume oder Gaststätten, dürfen, solange die Räume und Gebäude benutzt werden, in Fluchtrichtung nicht versperrt werden, soweit nicht durch andere oder auf Grund anderer Vorschriften ein Versperren gefordert oder zugelassen wird.

Für die vorübergehende Aufbewahrung fester Abfallstoffe müssen dafür geeignete Behälter im Freien oder in Gebäuden der Gebäudeklassen 3 bis 5 besondere Räume entsprechend Art. 43 BayBO vorhanden sein.

12.2 Brandschutzordnung und Brandschutzbeauftragter

Angaben zu Brandschutzordnung oder Brandschutzbeauftragtem können der Bayerischen Bauordnung nicht entnommen werden. Baurechtlich gibt es daher für Regelbauten sowie unregelte Sonderbauten keine konkreten Vorgaben hierzu.

Nach der Arbeitsstättenverordnung hat der Arbeitgeber dafür zu sorgen, dass Arbeitsstätten so eingerichtet und betrieben werden, dass Gefährdungen für die Sicherheit und die Gesundheit der Beschäftigten möglichst vermieden und verbleibende Gefährdungen möglichst gering gehalten werden.

Ob eine Brandschutzordnung und /oder ein Brandschutzbeauftragter erforderlich ist, liegt im Verantwortungsbereich des Arbeitgebers.

12.3 Flucht- und Rettungspläne

Angaben zu Flucht- und Rettungsplänen können der Bayerischen Bauordnung nicht entnommen werden. Baurechtlich gibt es daher für Regelbauten sowie unregelte Sonderbauten keine konkreten Vorgaben hierzu.

Nach der Arbeitsstättenverordnung hat der Arbeitgeber dafür zu sorgen, dass Arbeitsstätten so eingerichtet und betrieben werden, dass Gefährdungen für die Sicherheit und die Gesundheit der Beschäftigten möglichst vermieden und verbleibende Gefährdungen möglichst gering gehalten werden.

Ob Flucht- und Rettungspläne erforderlich sind, liegt im Verantwortungsbereich des Arbeitgebers.

12.4 Kennzeichnung der Rettungswege

Angaben zur Kennzeichnung der Rettungswege können der Bayerischen Bauordnung nicht entnommen werden. Baurechtlich gibt es daher für Regelbauten sowie unregelte Sonderbauten keine konkreten Vorgaben hierzu.

Nach der Arbeitsstättenverordnung hat der Arbeitgeber dafür zu sorgen, dass Arbeitsstätten so eingerichtet und betrieben werden, dass Gefährdungen für die Sicherheit und die Gesundheit der Beschäftigten möglichst vermieden und verbleibende Gefährdungen möglichst gering gehalten werden.

Ob eine Kennzeichnung der Rettungswege erforderlich sind, liegt im Verantwortungsbereich des Arbeitgebers.



12.5 Wartungen, Prüfungen

Sämtliche Anlagen und Einrichtungen die dem Brandschutz und der Sicherheit der Personen im Gebäude dienen und an die bauordnungsrechtliche Anforderungen gestellt werden, insbesondere Feuerschutzabschlüsse, automatische Schiebetüren in Rettungswegen, Türen mit elektrischen Verriegelungen in Rettungswegen, Schutzvorhänge, Blitzschutzanlagen, Brandschutzklappen in Lüftungsanlagen und tragbare Feuerlöscher sind unter Beachtung ihrer Verwendbarkeitsnachweise und Betriebsanleitungen technisch funktionsfähig zu unterhalten und ggf. einer Wartung oder Inspektion zu unterziehen. Weitergehende Anforderungen in diesen Verwendbarkeitsnachweisen bleiben unberührt.

Jeder Feuer- und Rauchschutzabschluss ist entsprechend den Vorgaben seines Verwendbarkeitsnachweises bzw. seiner Planungs-, Einbau- und Wartungsanleitung ständig betriebsbereit zu halten und von einer Fachkraft regelmäßig – mindestens einmal jährlich – auf seine Funktionsfähigkeit zu überprüfen und zu warten.

Die Funktionsfähigkeit von Feststellanlagen wird durch regelmäßige und nachweisbare Überprüfungen nach den Wartungsvorschriften des Herstellers – mindestens jedoch einmal jährlich – gewährleistet.

Außerdem ist die Wirksamkeit und Betriebssicherheit folgender sicherheitstechnischer Anlagen gemäß § 2 Absatz 4 SPrüfV unter Berücksichtigung ihrer Verwendbarkeitsnachweise vor der ersten Inbetriebnahme und wiederkehrend durch Sachkundige zu prüfen und zu bestätigen. Soweit vorhanden gilt dies für:

- Feuerschutzabschlüsse
- Türen mit elektrischen Verriegelungen in Rettungswegen
- Schutzvorhänge
- Blitzschutzanlagen
- Brandschutzklappen in Lüftungsanlagen
- Tragbare Feuerlöscher
- Öffnungen zur Rauchableitung im notwendigen Treppenraum

Sämtliche Anlagen und Einrichtungen die dem Brandschutz dienen sind instand zu halten zur dauerhaften Zweckerfüllung und Benutzbarkeit ohne Missetände.

Jeder Feuer- und Rauchschutzabschluss ist entsprechend den Vorgaben seines Verwendbarkeitsnachweises bzw. seiner Planungs-, Einbau- und Wartungsanleitung ständig betriebsbereit zu halten und von einer Fachkraft regelmäßig – mindestens einmal jährlich – auf seine Funktionsfähigkeit zu überprüfen und zu warten.



Jede Feststellanlage ist entsprechend den Vorgaben ihres Zulassungsbescheides ständig betriebsbereit zu halten und von einer Fachkraft regelmäßig – mindestens einmal monatlich – zu überprüfen. Mindestens einmal jährlich ist eine Prüfung auf ordnungsgemäßes und störungsfreies Zusammenwirken aller Geräte sowie eine Wartung vorzunehmen.

Die tragbaren Feuerlöscher sind als Druckgeräte wiederkehrend gemäß den Vorgaben der Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV durch befähigte Personen zu prüfen. Die Wartung erfolgt gemäß den Vorgaben des Herstellers. Der Nachweis der Prüfung wird durch eine am Feuerlöscher angebrachte Prüfplakette erbracht.



13 Beurteilungsgrundlagen

13.1 Vorhandene Unterlagen

Grundlage dieses Brandschutznachweises waren folgende Unterlagen:

[U1]	Pläne		
	Grundriss EG	LOR_ARC_X_1_3_GR_E0_XX_001_b_VA	12.07.2024
	Grundriss 1. OG	LOR_ARC_X_1_3_GR_E1_XX_001_b_VA	12.07.2024
	Dachgeschoss	LOR_ARC_X_1_3_GR_DG_XX_001_b_VA	12.07.2024
	Schnitte	LOR_ARC_X_1_3_SN_XX_XX_001_a_VA	12.07.2024
	Ansichten West und Nord	LOR_ARC_X_1_3_AN_XX_XX_001_a_VA	12.07.2024
	Ansichten Ost und Süd	LOR_ARC_X_1_3_AN_XX_XX_002_a_VA	12.07.2024

13.2 Literaturverzeichnis

Zur Erstellung des Brandschutznachweises wurden folgende Gesetze, Verordnungen, Normen und Richtlinien etc. herangezogen:

- [1] BayBO, Bayerische Bauordnung 2008, Fassung 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), zuletzt geändert Gesetz vom 23. Juni 2023 (GVBl. S. 250), § 4 Gesetz vom 7. Juli 2023 (GVBl. S. 327), Art. 13a Abs. 2 Gesetz vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 371)
- [2] Vollzugshinweise zur BayBO 2023, Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 31.07.2023
- [3] Vollzugshinweise zur BayBO 2023, Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 25.07.2023
- [4] Vollzugshinweise zur BayBO 2021, Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 25.11.2021
- [5] Vollzugshinweise zur BayBO 2018, Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 29.08.2018
- [6] Vollzugshinweise zur BayBO 2017, Bekanntmachung der Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern vom 24.07.2017
- [7] Vollzugshinweise zur BayBO 2013, Bekanntmachung der Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern vom 01.07.2013
- [8] Vollzugshinweise zur BayBO 2009, Bekanntmachung der Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern vom 24.07.2009
- [9] Vollzugshinweise zur BayBO 2008, Bekanntmachung der Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern vom 13.12.2007
- [10] BayTB, Bayerische Technische Baubestimmungen, Ausgabe November 2023

- [11] BauVorIV, Verordnung über Bauvorlagen und bauaufsichtliche Anzeigen – Bauvorlagenverordnung, Fassung 10. November 2007, zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 663)
- [12] EltBauV, Verordnung über den Bau von Betriebsräumen für elektrische Anlagen, Fassung August 1997
- [13] FeuV, Feuerungsverordnung, Fassung November 2007, zuletzt geändert 07. August 2018
- [14] Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr, Fassung Oktober 2009
- [15] DIN 4102, Teil 4 - Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe Bauteile und Sonderbauteile, Stand Mai 2016
- [16] HolzBauRL, Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Bauteile und Außenwandbekleidungen in Holzbauweise, Fassung Oktober 2020
- [17] LAR, Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen Fassung 10.02.2015, zuletzt geändert 03.09.2020
- [18] SysBöR, Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Systemböden Fassung September 2005
- [19] LüAR, Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Lüftungsanlagen Fassung 29.09.2005, zuletzt geändert 03.09.2020
- [20] PrüfVBau, Verordnung über die Prüfindenieure, Prüfähmer und Prüfsachverständige im Bauwesen, Fassung November 2007, zuletzt geändert durch § 6 des Gesetzes vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 663)
- [21] SPrüfV, Verordnung über Prüfungen von sicherheitstechnischen Anlagen und Einrichtungen, Fassung August 2001, zuletzt geändert durch § 5 der Verordnung vom 7. August 2018 (GVBl. S. 694)
- [22] DIN 18065 – Gebäudetreppen – Begriffe, Maßregeln, Hauptmaße, Fassung August 2020
- [23] EltVTR, Richtlinie über elektrische Verriegelungssysteme von Türen in Rettungswegen, Fassung Dezember 1997, zuletzt geändert 05.01.1999
- [24] AutSchR, Richtlinie über automatische Schiebetüren in Rettungswegen, Fassung Dezember 1997
- [25] DVGW Arbeitsblatt W 405, Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung, Fassung Februar 2008
- [26] ArbStättV, Verordnung über Arbeitsstätten - Arbeitsstättenverordnung, Fassung August 2004, zuletzt geändert 22. Dezember 2020, BGBl. I S: 3334
- [27] VVB, Verordnung über die Verhütung von Bränden, Fassung April 1981, zuletzt geändert 10.12.2012

14 Zusammenfassung der Abweichungen

Mit diesem Nachweis wird nach Artikel 63 BayBO die Genehmigung folgender Abweichungen von Anforderungen der Bayerischen Bauordnung beantragt.

14.1 Notwendige Treppe ohne notwendigen Treppenraum in einer Nutzungseinheit größer 200 m²

Grundlage:	Artikel 33 BayBO
Abweichung:	Die notwendige Treppe vom Obergeschoss ins Erdgeschoss wird trotz der Größe der zwei Nutzungseinheiten von über 200 m ² ohne notwendigen Treppenraum ausgeführt.
Voraussetzung:	Der erster Rettungsweg ist in allen Geschossen unabhängig vom offenen Bereich mit der notwendigen Treppe.
Erläuterung:	Kapitel 6.2.7

15 Umfang des Brandschutznachweises

Dieser Brandschutznachweis umfasst:

- 28 Seiten Text
- 4 Pläne

Projekt	Nummer	Bezeichnung	Datum
18673	LOR_BRA_X_1_4_GR_E0_XX_001_b_PR	Grundriss Erdgeschoss	12.12.2024
18673	LOR_BRA_X_1_4_GR_E1_XX_001_b_PR	Grundriss Obergeschoss	12.12.2024
18673	LOR_BRA_X_1_4_GR_DG_XX_001_b_PR	Grundriss Dachgeschoss	12.12.2024
18673	LOR_BRA_X_1_4_GR_SN_XX_001_a_PR	Schnitte	11.12.2024 12.12.2024

- Anlagen

Bezeichnung	Datum
Löschwassernachweis	28.08.2024

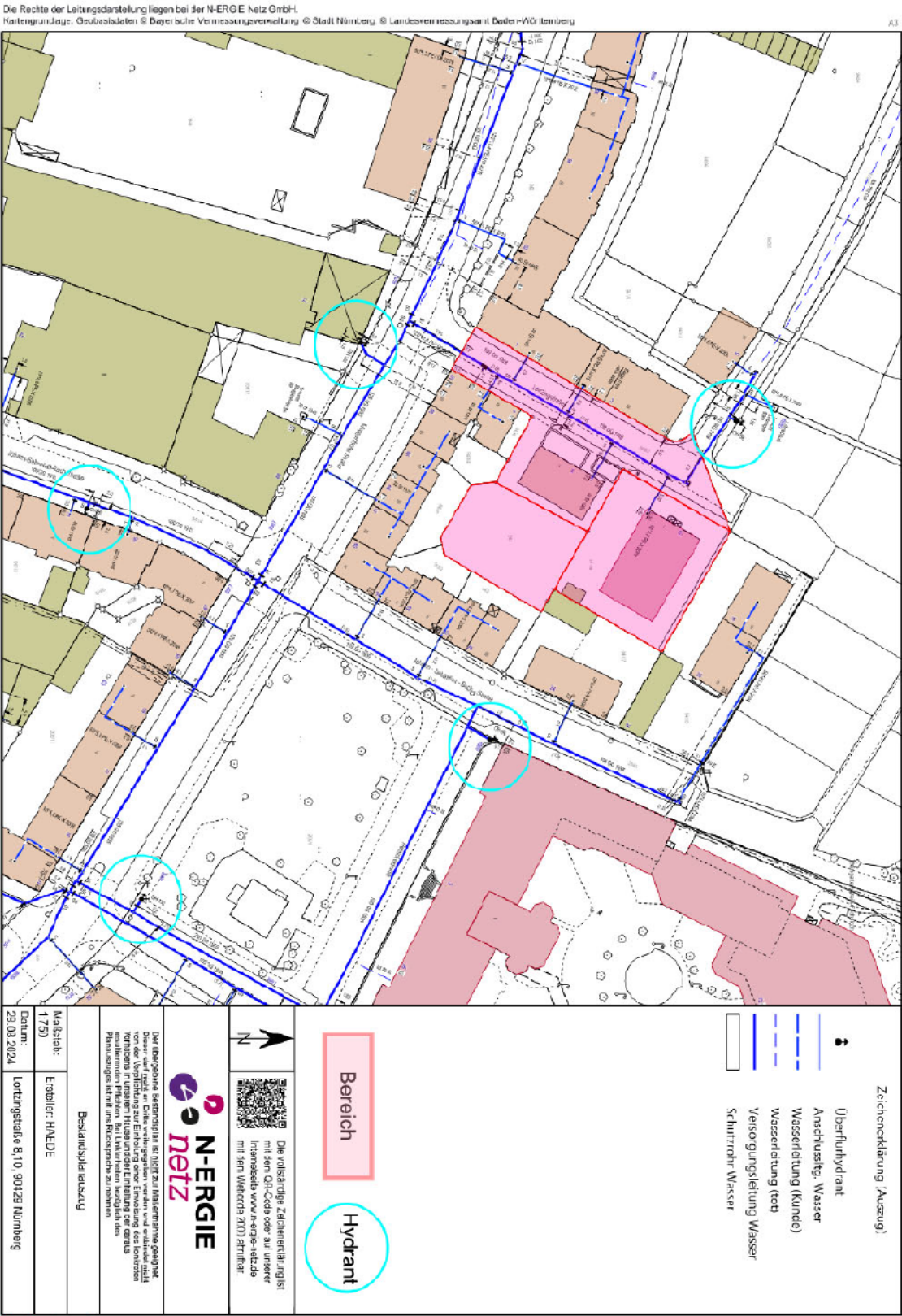
- Anhänge

Bezeichnung	Datum
Informativer Anhang zu Rettungswegbreiten	12.12.2024
Informativer Anhang zu Feuerlöschern	12.12.2024

Nachweis aufgestellt am: 12.12.2024 durch:

Katharina Gottwald, M.Sc.

Anlage: Bestätigung Löschwasser



Hydrantenplan

Informativer Anhang zu Rettungswegbreiten

In der Versammlungsstättenverordnung/ Verkaufsstättenverordnung/ Garagen- und Stellplatzverordnung/ Beherbergungsstättenverordnung/ Hochhausrichtlinie werden Angaben zu der erforderlichen Rettungswegbreiten gemacht, die im Brandschutznachweis berücksichtigt werden. In der Bayerischen Bauordnung sowie den eingeführten technischen Baubestimmungen finden sich mit Ausnahme von Treppenbreiten keine konkreten Vorgaben zu Rettungswegbreiten.

Über die bauordnungsrechtlichen Anforderungen hinaus sind bei der Auslegung von Fluchtwegen in Arbeitsstätten die Vorgaben des Arbeitsstättenrechts zu beachten.

Fluchtwege im Sinne des Arbeitsstättenrechts sind auch die im Bauordnungsrecht definierten Rettungswege, sofern sie selbstständig begangen werden können.

Grundsätzlich müssen Fluchtwege und Notausgänge in Arbeitsstätten gemäß Nr. 2.3 des Anhangs zur Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) sich in Anzahl, Anordnung und Abmessung nach der Nutzung, der Einrichtung und den Abmessungen der Arbeitsstätte sowie nach der höchstmöglichen Anzahl der dort anwesenden Personen richten.

Bei einer Anwendung der Technischen Regel für Arbeitsstätten ASR A2.3 „Fluchtwege und Notausgänge“ kann der Arbeitgeber davon ausgehen, dass die entsprechenden Anforderungen der Arbeitsstättenverordnung erfüllt sind. Wählt der Arbeitgeber eine andere Lösung, muss er damit mindestens die gleiche Sicherheit und den gleichen Schutz der Gesundheit für die Beschäftigten erreichen. Dabei ist neben den Beschäftigten die Anwesenheit von anderen Personen zu berücksichtigen.

Werden Menschen mit Behinderungen in der Arbeitsstätte beschäftigt, sind zudem die in der ASR V3a.2 enthaltenen spezifischen Anforderungen zu berücksichtigen. Diese sind nicht Gegenstand des informativen Anhangs.

Im Folgenden werden Punkte aus der ASR A2.3 zu lichten Mindestbreiten von Hauptfluchtwegen genannt. Dies ersetzt nicht die Beachtung der gesamten ASR A2.3. Dieser Anhang ist keine Bauvorlage und nicht Gegenstand der Genehmigungsplanung.

Die lichte Mindestbreite der Hauptfluchtwege bemisst sich nach der höchstmöglichen Anzahl der Personen im gesamten Einzugsgebiet der Treppe, die im Gefahrenfall den Hauptfluchtweg benutzen müssen und ergibt sich aus Abschnitt 5 Absatz 6 ASR A2.3 und nachfolgend zitierter Tabelle 1:

Tab. 1: Lichte Mindestbreiten von Hauptfluchtwegen in Abhängigkeit von der Gesamtzahl der Personen im Einzugsgebiet

	A	B	C
Nr.	Anzahl der Personen (Einzugsgebiet)	Lichte Mindestbreite von Durchgängen und Türen im Verlauf von Hauptfluchtwegen, z.B. Türen von Notausgängen (in m)	Lichte Mindestbreiten von Hauptfluchtwegen (in m)
1	bis 5	0,80	0,90
2	bis 20	0,90	1,00
3	bis 50	0,90	1,20
4	bis 100	1,00	1,20
5	bis 200	1,05	1,20
6	bis 300	1,65	1,80
7	bis 400	2,25	2,40
	Bei Einzugsgebieten von mehr als 200 Personen sind Zwischenwerte der Mindestbreiten (ermittelt durch lineare Interpolation) zulässig.		
	Abweichend für Fluchtwege aus besonderen Bereichen		Lichte Mindestbreiten (in m)
8	Gänge zu persönlich zugewiesenen Arbeitsplätzen		0,60
9	Nebengänge von Lagereinrichtungen für die ausschließliche Be- und Entladung von Hand		0,75
10	Türen von Toilettenzellen und von Toilettenräumen mit nur einer Toilette entsprechend ASR A4.1 „Sanitärräume“		0,55

Der Begriff Einzugsgebiet laut Spalte A beschreibt einen Bereich, aus dem alle dort anwesenden Personen denselben Hauptfluchtweg nutzen müssen. Dies entspricht z. B. bei mehrgeschossigen Gebäuden der Gesamtanzahl der Personen, die über alle Ebenen (auch als Etagen, Geschosse, Stockwerke bezeichnet) demselben Hauptfluchtweg zugeordnet sind, unabhängig davon, ob diese Personen Abschnitte des Hauptfluchtweges im Fluchtfall zeitgleich oder zeitlich versetzt nutzen.

Die aktuelle ASR A2.3 stellt zwei weitere Kriterien zur abweichenden Bemessung der lichten Mindestbreiten von Treppen in Treppenräumen und Außentreppen zur Auswahl:

- "ungehinderter Zugang zum Treppenraum" mit Tabelle 2 (Abschnitt 5 Absatz 15 ASR A2.3),
- „Evakuierung nur einzelner Ebenen“ (Abschnitt 5 Absatz 16 ASR A2.3)

Bei einem direkten Vergleich können sich unterschiedliche Werte für lichte Mindestbreiten für Treppen ergeben, die alle angewendet werden dürfen.

Die erforderlichen Mindestbreiten von Hauptfluchtwegen können projektbezogen somit alternativ bemessen werden. Dies kann in einer gesonderten Fachplanung erfolgen.

Informativer Anhang zu Feuerlöschern

Grundsätzlich sind für den Betrieb der als Arbeitsstätten genutzten Nutzungseinheiten gemäß Nr. 2.2. des Anhangs zur Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) Maßnahmen gegen Brände zu treffen.

Die Arbeitsstätten sind je nach Abmessung und Nutzung, je nach der Brandgefährdung vorhandener Einrichtungen und Materialien, sowie nach der größtmöglichen Anzahl anwesender Personen mit einer ausreichenden Anzahl geeigneter Feuerlöscheinrichtungen und erforderlichenfalls Brandmeldern und Alarmanlagen auszustatten.

Bei einer Anwendung der Technischen Regel für Arbeitsstätten ASR A2.2, „Maßnahmen gegen Brände“, welche die Anwendung der ArbStättV im Rahmen des Anwendungsbereichs konkretisiert, kann der Arbeitgeber insoweit davon ausgehen, dass die entsprechenden Anforderungen der Verordnungen erfüllt sind.

Wählt der Arbeitgeber im Rahmen seiner Gefährdungsbeurteilung gemäß § 3 ArbStättV zur Ermittlung des Bedarfs der o.g. Einrichtungen eine andere Lösung, muss er damit mindestens die gleiche Sicherheit und den gleichen Gesundheitsschutz für die Beschäftigten erreichen.

Im Folgenden werden wichtige Punkte aus der ASR A2.2 genannt, die vorliegende Empfehlung ersetzt jedoch nicht die Beachtung der gesamten ASR A2.2 und die dazu erforderliche Gefährdungsbeurteilung.

Die Ausstattung der Arbeitsstätte mit Feuerlöschgeräten richtet sich nach den Vorgaben in Punkt 5.2 der ASR A2.2

Die tragbaren Feuerlöscher müssen DIN EN 3 oder einer gleichwertigen anerkannten und gültigen Vorschrift entsprechen.

Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung des Arbeitgebers sind die Brandgefährdung, die Brandklassen zur Auswahl geeigneter Feuerlöscher sowie die Verteilung der Feuerlöschgeräte im Gebäude zu ermitteln.

Die Grundausrüstung der Arbeitsstätte mit Feuerlöschgeräten ist aus der Tabelle 3 in Punkt 5.2.1 ASR A2.2 ersichtlich. Je nach Grundfläche der Arbeitsstätte ist eine bestimmte Anzahl Löschmitteleinheiten (LE) sicherzustellen. Die Anzahl der erreichten Löschmitteleinheiten je Feuerlöscher ist produktbezogen und abhängig von der jeweiligen Brandklasse, sie wird vom Hersteller des Feuerlöschgerätes angegeben.

Die Feuerlöscher müssen gut sichtbar und leicht erreichbar sein. Sie sind vorzugsweise in Fluchtwegen, im Bereich der Ausgänge ins Freie, an den Zugängen zu Treppenträumen oder an Kreuzungspunkten von Verkehrswegen/Fluren so anzubringen, dass die

Entfernung von jeder Stelle zum nächstgelegenen Feuerlöscher möglichst nicht mehr als 20 m in der tatsächlichen Laufweglänge beträgt.

Liegen nach der Gefährdungsbeurteilung des Arbeitgebers erhöhte Brandgefährdungen vor, sind neben der o.g. Grundausstattung zusätzliche betriebs- und tätigkeitsspezifische Maßnahmen erforderlich.

Neben der Vorhaltung von Feuerlöschgeräten stellt die ASR A2.2 auch Anforderungen an die Unterweisung der Beschäftigten und Ausbildung von Brandschutzhelfern sowie an die Wartung und Prüfung der Brandmelde- und Feuerlöscheinrichtungen. Die Wartung und Instandhaltung der Feuerlöschgeräte richtet sich nach den Vorgaben des Herstellers, die Prüfung erfolgt nach den Vorgaben der Betriebssicherheitsverordnung.

Ggf. werden im Brandschutznachweis weitere Anforderungen über diese Information hinaus gestellt.



Plan gilt nur in Verbindung mit dem Textteil dieses Brandschutznachweises.

VDS

Öffnungsabschluss vollwandig,
dicht- und selbstschließend

FH-RS

Öffnungsabschluss feuerhemmend,
rauchdicht- und selbstschließend



Rettungsweg



zweiter Rettungsweg



Notwendige Treppe / Notwendiger Treppenraum



Aufzug



Decke, feuerhemmend, raumabschließend
für eine Brandbeanspruchung von innen nach außen



nicht betrachteter Bereich



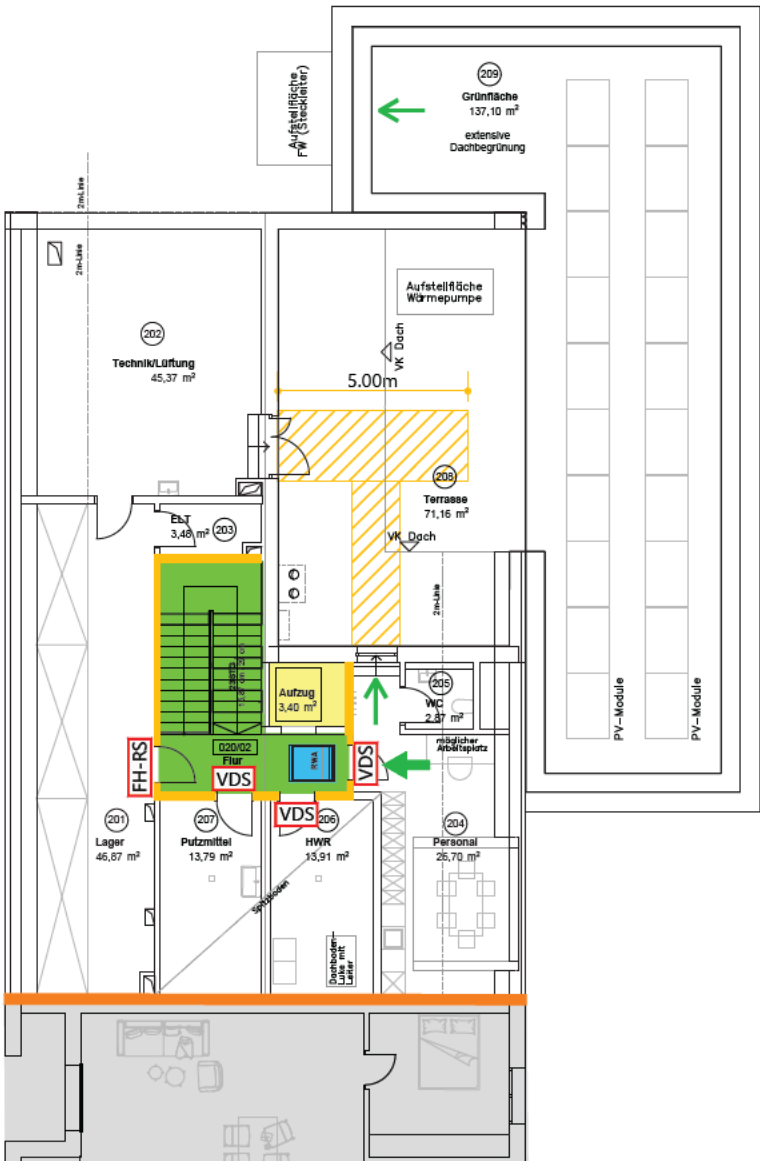
Rauchableitung / Rauchabzug



Bauteil, feuerhemmend, raumabschließend



Bauteil, hochfeuerhemmend, raumabschließend



d				
c				
b	12.12.2024	Hahn	Schmidt	Plan überarbeitet
a	11.11.2024	Hahn	Schmidt	Planstand des Architekten vom 11.11.2024
-	29.08.2024	Hahn	Schmidt	Planstand des Architekten vom 12.07.2024
Index:	Datum:	bearbeitet:	gezeichnet:	Beschreibung:

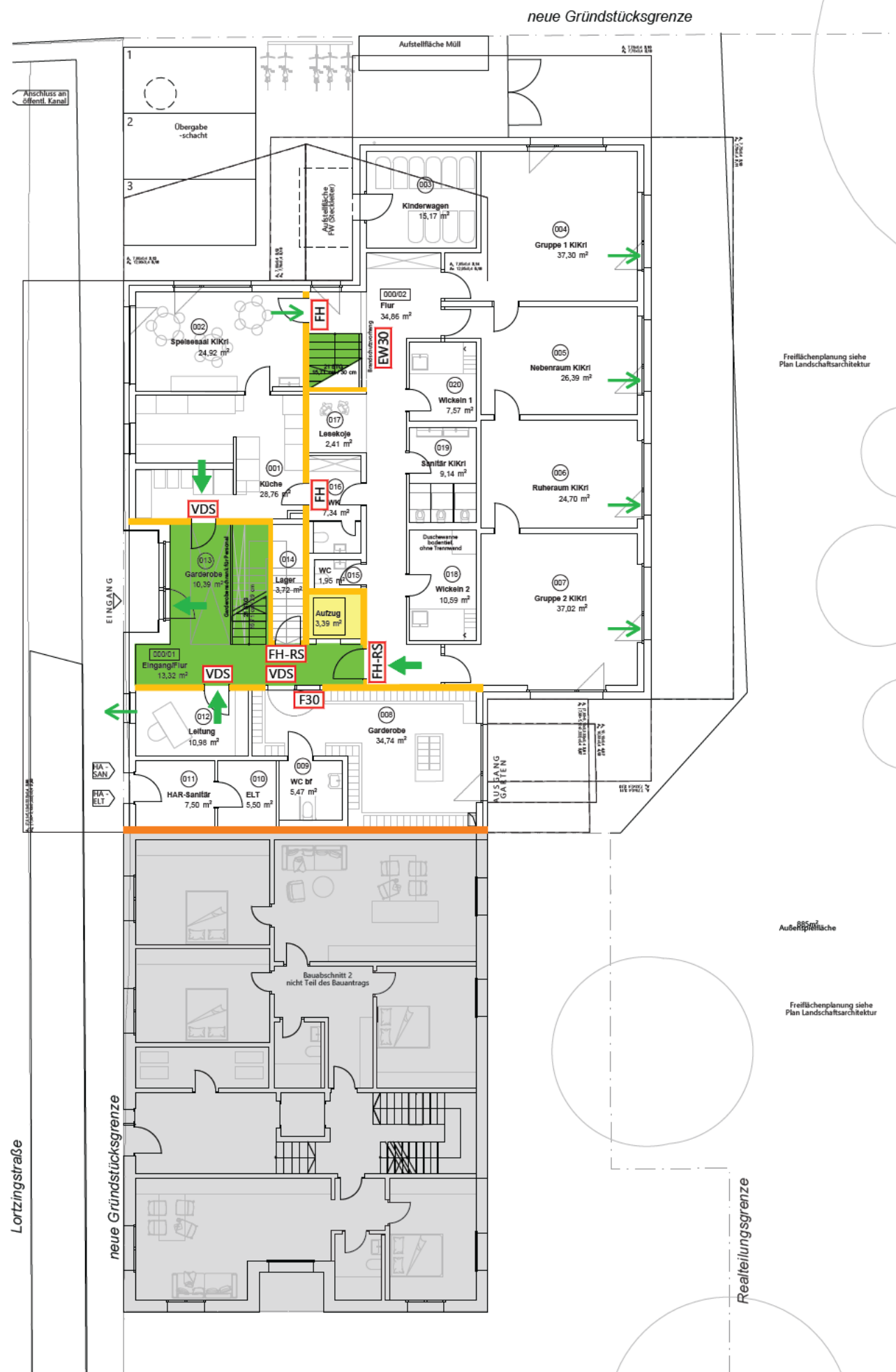
Projektnummer:	Plannummer:	Maßstab:
18673	LOR_BRA_X_1_4_GR_DG_XX_001_b_PR	1:200

Projekt:	LOR Kita Lortzingstraße 10 90429 Nürnberg
----------	---

Bauherr:	WBG Kommunal GmbH Beuthener Straße 41 90471 Nürnberg
----------	--

Brandschutz:	Grundriss Dachgeschoss
--------------	------------------------





Plan gilt nur in Verbindung mit dem Textteil dieses Brandschutznachweises.

VDS

Öffnungsabschluss vollwandig,
dicht- und selbstschließend

FH

Öffnungsabschluss feuerhemmend,
dicht- und selbstschließend

FH-RS

Öffnungsabschluss feuerhemmend,
rauchdicht- und selbstschließend

F30

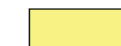
Brandschutzverglasung
feuerhemmend, raumabschließend

EW30

Feuerschutzvorhang
mit 30 minütigem Raumabschluss,
Begrenzung des Strahlungsdurchtritts
ist produktabhängig



Notwendige Treppe / Notwendiger Treppenraum



Aufzug



nicht betrachteter Bereich



Bauteil, feuerhemmend, raumabschließend



Bauteil, hochfeuerhemmend, raumabschließend



Rettungsweg



zweiter Rettungsweg

d				
c	17.02.2025	Hahn	Schmidt	Rettungswegpfeile angepasst
b	12.12.2024	Hahn	Schmidt	Plan überarbeitet
a	11.11.2024	Hahn	Schmidt	Planstand des Architekten vom 11.11.2024
-	29.08.2024	Hahn	Schmidt	Planstand des Architekten vom 12.07.2024
Index:	Datum:	bearbeitet:	gezeichnet:	Beschreibung:

Projektnummer:
18673

Plannummer:
LOR_BRA_X_1_4_GR_E0_XX_001_c_PR

Maßstab:
1:200

Projekt:

LOR Kita
Lortzingstraße 10
90429 Nürnberg

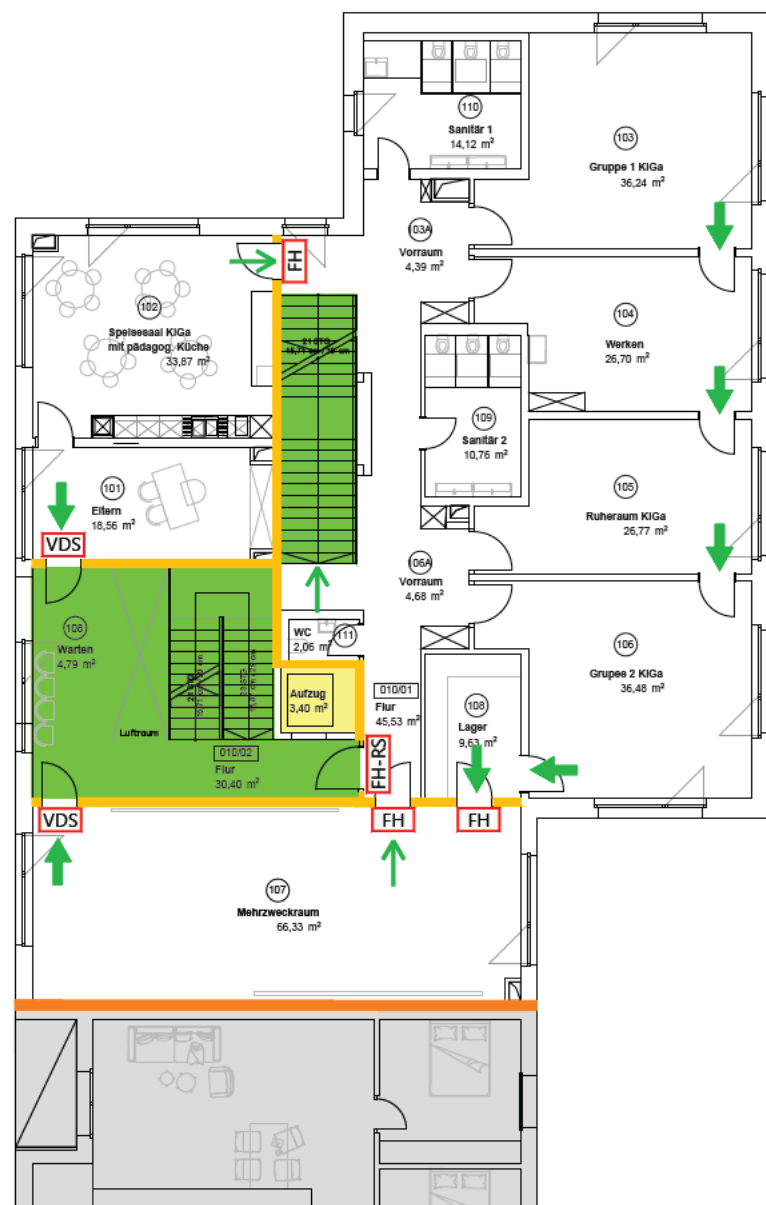
Bauherr:

WBG Kommunal GmbH
Beuthener Straße 41
90471 Nürnberg

Brandschutz:

Grundriss Erdgeschoss

Plan gilt nur in Verbindung mit dem Textteil dieses Brandschutznachweises.



- VDS

Öffnungsabschluss vollwandig, dicht- und selbstschließend
- FH

Öffnungsabschluss feuerhemmend, dicht- und selbstschließend
- FH-RS

Öffnungsabschluss feuerhemmend, rauchdicht- und selbstschließend
- Notwendige Treppe / Notwendiger Treppenraum
- Aufzug
- nicht betrachteter Bereich
- Bauteil, feuerhemmend, raumabschließend
- Bauteil, hochfeuerhemmend, raumabschließend
- Rettungsweg
- zweiter Rettungsweg

d				
c				
b	12.12.2024	Hahn	Schmidt	Plan überarbeitet
a	11.11.2024	Hahn	Schmidt	Planstand des Architekten vom 11.11.2024
-	29.08.2024	Hahn	Schmidt	Planstand des Architekten vom 12.07.2024
Index:	Datum:	bearbeitet:	gezeichnet:	Beschreibung:
Projektnummer: 18673		Plannummer: LOR_BRA_X_1_4_GR_E1_XX_001_b_PR		Maßstab: 1:200
Projekt:		LOR Kita Lortzingstraße 10 90429 Nürnberg		
Bauherr:		WBG Kommunal GmbH Beuthener Straße 41 90471 Nürnberg		
Brandschutz:		Grundriss Obergeschoss		